

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43(0) 4352 537-0 | Telefax +43(0)4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



An die
Stadtgemeinde Wolfsberg
Baurechtsabteilung
Rathausplatz 1
9400 Wolfsberg



Eingangsstempel der Gemeinde

**MITTEILUNG ÜBER DAS ABBRENNEN EINES BRAUCHTUMSFEUERS
AUßERHALB DES BEBAUTEN GEMEINDEGEBIETES**

Allgemeine Daten

Name des Verantwortlichen: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift/Ort/Lage: _____

Grundstücksnummer: _____ KG: _____

Grundstückseigentümer: _____

Zustimmung des Grundstückseigentümer: _____

(Nur erforderlich, wenn der Veranstalter nicht Grundstückseigentümer ist)

Weitere Daten:

Abbrenndatum: _____ **Uhrzeit (von bis):** _____

Ich verpflichte mich, die für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere für die Brandwache, Löschvorsorge und Nachkontrolle Sorge zu tragen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.

Hinweis: Brauchtumsfeuer sind spätestens **vier Werktage** vor dem Abbrennen schriftlich der Stadtgemeinde zu melden.

Datum: _____ Unterschrift des Verantwortlichen: _____

Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

1. Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli.

2. Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit biogenen Materialien**, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen. Das Verbrennen hat mit trockenem Brennmaterial durchgeführt zu werden.

3. Der Mindestabstand von Brauchtumsfeuer zu Gebäuden hat mindestens 50 m zu betragen.

4. Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Außerhalb des bebauten Gebietes ist **ein Verbrennen im Freien dann verboten**, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit und starker Wind).

Allenfalls sind bestehende Verordnungen nach dem Forstgesetz zum Schutz vor Waldbrand **zu berücksichtigen**, wonach jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich generell verboten sein können.

5. Bitte beachten:

Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner **Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung** zu berücksichtigen.

Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im **Freien im bebauten Gebiet (Siedlungsbereich) eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid) erforderlich**.

In einem solchen Fall ist folgender Ablauf vorgesehen:

Nach Antragstellung folgt ein gemeinsamer Ortsaugenschein mit dem Antragsteller und der Behörde zusammen mit einem Mitglied der örtlichen Feuerwehr.

Nach erfolgter Beurteilung ergeht schriftlich dazu ein Bescheid entsprechend der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung. Der Bescheid ist kostenpflichtig.

Hinweis: Der Antrag hat bis längstens **Mittwoch, 6.4.2022**, bei der Stadtgemeinde Wolfsberg einzulangen.

Informationen zum Datenschutz: Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und gespeichert. Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.